

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,5 Geschosflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

- I zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

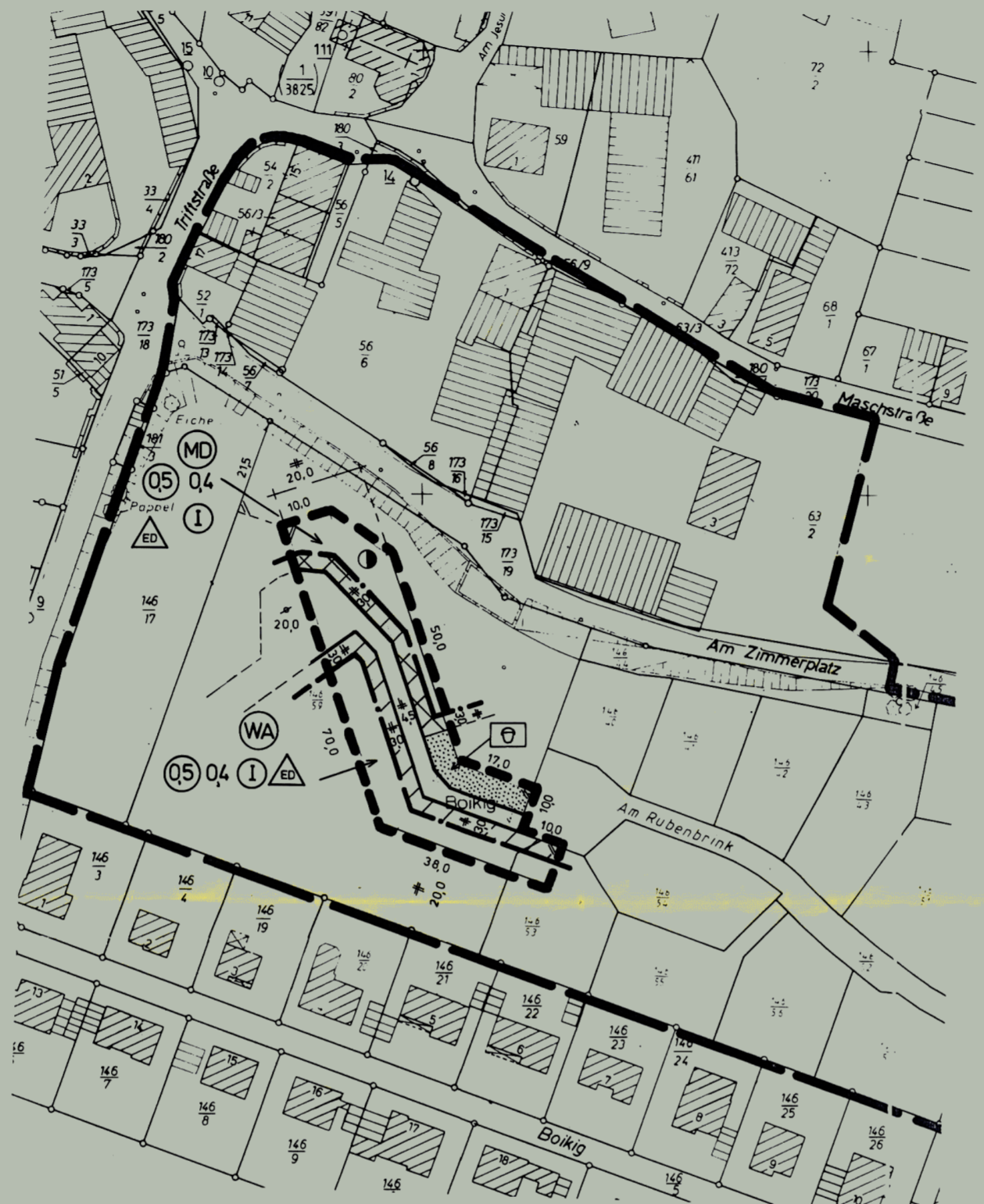
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Spielplatz, öffentlich

SONSTIGE PLANZEICHEN

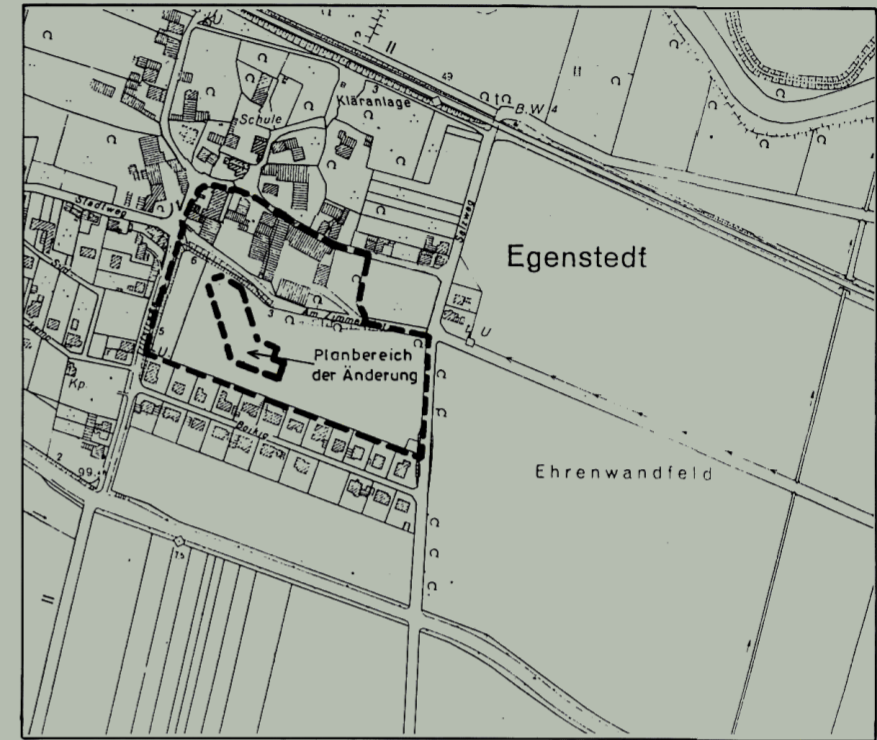
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ortschaft Egenstedt
Gemeinde Diekholzen
Landkreis Hildesheim
Reg.-Bez. Hannover
Katasteramt Hildesheim
Gemarkung Egenstedt
Flur 1



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
Mauer
Flurstücksgrenze
Nutzungsgrenze
Gartenland
Höhenlinie über N.N. nicht vorhanden
Böschung



Übersichtsplan M. 1:5000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 23.3.90 Az. A 793/90

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- 1. Das Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) wird gem. § 1 Abs. 4 und Abs. 9 BauNVO dahingehend gegliedert, daß in dem mit I gekennzeichneten Bereich nur sonstige Wohngebäude sowie Kleintierhaltung zulässig sind.

Verfahrensvermerke
Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.9.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.
17. März 1993
Stadts/Gemeindedirektor

Kartellverfahren
Flurkartenwerk
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 1971 Az.: 927047-5/3
09.03.1993
Offenl. best. Verm.-Ing

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
3000 Hannover 1, Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 922430 Fax 949682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.11.1992 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.
17. März 1993
Stadts/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen.
17. März 1993
Stadts/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
17. März 1993
Stadts/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der eingetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 23.2.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) so beschlossen.
17. März 1993
Stadts/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat am 21.06.1993 (Az.: 145/15/1/1468) die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
21.06.1993
Landkreis Hildesheim
Stadts/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist dem am (Az.: ) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am (Az.: ) beigetreten.
17. März 1993
Stadts/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht worden.
Diekschulzen, den
Stadts/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Diekschulzen, den
Stadts/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Diekschulzen, den
Stadts/Gemeindedirektor

Anmerkungen
1) Nur falls erforderlich.
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBAuGB vom 14.07.87.
3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
5) Nichtzutreffendes streichen.
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde.
Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geltenden Fassung und des § 56 und des § 40 des Niedersächsischen Bauordnungsgesetzes (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds.GVBl. S. 152) in der zuletzt geltenden Fassung und des § 40 (Nds.GVBl. S. 229), in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden/ebenenstehenden Beschlüssen über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.
Diekschulzen, den 17. März 1993
Bürgermeister Stadts/Gemeindedirektor

DIEKHOLZEN
ORTSCHAFT EGENSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„BOIKIG“
1. ÄNDERUNG
1. AUSFERTIGUNG

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH (§30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO KELLER · LOTHINGER STRASSE 15 · 3000 HANNOVER 71

Table with columns for GEM § 4(1) BauGB, GEM § 3(2) BauGB, GEM § 10 BauGB, BEARBEITET, STAND, and DATE (0.11.1992 / RO, 23.2.1993 / RO).

gemäß Anzeige